

Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Straubing zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) vom 09.06.2015 (ABl 33/2015) i.d.F. der Änderungssatzung vom 02.01.2024 (ABl 02/2024)

Bekanntmachung: 20.08.2015 (ABl S. 285)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 7a Ablösung des Beitrages
- § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebührenerhebung
- § 10a Schmutzwassergebühr
- § 10b Niederschlagswassergebühr
- § 11 Entstehen und Ende der Gebührenschuld
- § 12 Starkverschmutzungszuschlag
- § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr
- § 14 Beseitigungsgebühr
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Datenschutz
- § 17 Geltungsbereich
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Straubing folgende Satzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn
1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
 - oder
 2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 wird der Beitrag erhoben als
1. Geschossflächenbeitrag, wenn nur ein Anschluss an einen Schmutzwasserkanal beansprucht werden kann;
 2. Grundstücksflächen- und Geschossflächenbeitrag, wenn ein Anschluss an einen Mischwasserkanal oder an einen Regenwasserkanal und an einen Schmutzwasserkanal beansprucht werden kann.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragsstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) ¹Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m²

Stand: 01.04.2024

begrenzt. ²Bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken wird statt der in Satz 2 festgelegten Grundstücksfläche von 2.500 m² eine Grundstücksfläche von 5.000 m² angesetzt.

- (3) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (5) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt:
- a) pro m² Grundstücksfläche 2,05 €;
 - b) pro m² Geschossfläche 8,20 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ²§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren gem. § 10a, ggf. mit einem Starkverschmutzungszuschlag gemäß § 12, und Niederschlagswassergebühren gem. § 10b sowie für die Benutzung der Einrichtung zur Fäkalschlammmentsorgung Beseitigungsgebühren gem. § 14.

§ 10a
Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,20 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. ³Wird bei Grundstücken vor Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (z. B. Kleinkläranlage), so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr auf 1,25 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. ⁴Die Gebührenermäßigung nach Satz 3 gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen das Schmutzwasser nach Vorklärung oder Vorbehandlung dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.
- (2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³

Stand: 01.04.2024

pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz (Haupt-, Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, angesetzt. ⁵Diese pauschale Wassermenge wird neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt. ⁶Für die pauschale sowie die tatsächlich abgenommene Wassermenge werden insgesamt nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner angesetzt. ⁷In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁸Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 2 und 3 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Industrie- und Gewerbebetrieben (z. B. Brauereien, Mälzereien, Limonadenherstellungsbetrieben u. ä.) wird von der bezogenen Wassermenge die Menge abgezogen, die ausschließlich für industrielle und gewerbliche Nutzung verbraucht wird. Die für sonstige industrielle und gewerbliche Nutzung verbrauchte Wassermenge (z. B. Reinigungswasser, Wasser für Bierfässer- und Flaschenreinigung u. ä.), die dem Kanal zugeführt wird, darf nicht abgezogen werden.

Die Wassermengen, die für industrielle oder gewerbliche Nutzung bezogen werden, sind durch Messeinrichtungen nachzuweisen. Die Messeinrichtung wird auf Kosten des Gebührenpflichtigen von der Stadt beschafft, eingebaut und unterhalten.

Soweit der Einbau von Messgeräten technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, obliegt der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen dem Gebührenpflichtigen (z. B. durch Gutachten). Der Gebührenpflichtige hat wesentliche Änderungen der für die industrielle oder gewerbliche Nutzung verbrauchten Wassermenge jeweils unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

- (6) ¹Im Fall des § 10 a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz (Haupt-, Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (7) ¹Der Abzug nach den Abs. 3 und 5 wird nur auf Antrag gewährt. ²Die Anträge können nur für das abgelaufene Kalenderjahr gestellt werden und müssen bis längstens zum 31. März des darauffolgenden Jahres bei der Stadt eingegangen sein.

§ 10b

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten oder teilversiegelten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. ²Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,49 € pro m² befestigte Fläche pro Kalenderjahr.
- (2) ¹Als überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2

Stand: 01.04.2024

der Bayerischen Bauordnung – BayBO – (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen. ²Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein nicht in die Entwässerungseinrichtung einbezogenes Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ³Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden diese Flächen vollständig herangezogen.

- (3) Als Gründächer gelten Bedachungen mit geschlossener Pflanzendecke (Aufbau größer 10 cm).
- (4) ¹Als befestigte Grundstücksfläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge mit einer Fugenbreite kleiner als 2 cm.
- (5) ¹Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten wassergebundener Belag, Kies- und Schotterbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Plattenbeläge mit einer Fugenbreite ab 2 cm, Drainbetonsteine oder Drainasphalt.
- (6) Die Flächen nach den Absätzen 2 bis 5 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:
 - a) Flächen im Sinne des Abs. 2 mit 100 v.H.;
 - b) Flächen im Sinne des Abs. 3 mit 50 v.H.;
 - c) Flächen im Sinne des Abs. 4 mit 100 v.H.;
 - d) Flächen im Sinne des Abs. 5 mit 50 v.H.
- (7) ¹Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten oder teilversiegelten Flächen in einer Zisterne größer 1 m³ gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. ²Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 20 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der

Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

- (8) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 5 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. ²Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt prüffähige Unterlagen vorzulegen. ³Prüffähige Unterlagen sind: Lagepläne M 1:200 mit Darstellung der überbauten und befestigten oder teilversiegelten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, einschließlich einer Auflistung der einzelnen überbauten und befestigten oder teilversiegelten Grundstücksflächen mit Angabe der Größe und Befestigungsart. ⁴Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ⁵Die Stadt behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. ⁶Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. ⁷Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 6 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (10) ¹Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die überbaute, befestigte oder teilversiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v.H. kleiner ist als die von der Stadt zugrunde gelegte Fläche, so legt die Stadt die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. ²Gleiches gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. ³Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. ⁴Sie werden ab dem folgenden Monat (anteilig) berücksichtigt. ⁵Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von

denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. ⁶Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ⁷Die überbaute, befestigte oder teilversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

- (11) Weist die Stadt nach, dass die überbaute, befestigte oder teilversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v.H. höher ist als die bislang von der Stadt zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 10 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 11

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Vorübergehende Störungen oder Unterbrechungen des Betriebes der öffentlichen Entwässerungseinrichtung befreien nicht von der Pflicht zum Entrichten der Gebühren.

§ 12

Starkverschmutzungszuschlag

- (1) Für Abwässer im Sinne des § 10a dieser Satzung wird zusätzlich zur Schmutzwassergebühr ein Gebührenzuschlag (Starkverschmutzungszuschlag) erhoben, wenn die durchschnittliche Konzentration der chemischen Sauerstoffbedarfswerte (CSB) über 1.000 mg/l liegt.

- (2) ¹Der prozentuale Zuschlag pro m³ wird nach folgender Formel errechnet:

$$Z = (x_{\text{gem}} - 1.000 \text{ mg/l}) / c_x * B_m * 100.$$

²Die einzelnen Buchstaben der Formeln haben folgende Bedeutung:

Z	=	Zuschlag in Prozent pro m ³ ;
x _{gem}	=	mittlere gemessene Konzentration des Einleiters;
c _x	=	mittlere Konzentration von häuslichem Abwasser (600 mg/l);
B _m	=	Jahreskostenanteil des Verschmutzungsparameters (B _m beträgt derzeit 37%).

- (3) ¹Zur Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages werden von der Stadt auf Kosten des Gebührenschuldners jährlich Stichproben entnommen und untersucht. ²Die Stadt bestimmt die Stichprobenahme und die Untersuchung, insbesondere im Hinblick auf

- a) Anzahl und Zeitpunkt der Probenahme je Tag;
- b) die Art der Probenahme und der Untersuchung;
- c) die Durchführung durch eigenes sachverständiges Personal oder durch einen Sachverständigen.

- (4) Dem Starkverschmutzungszuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Abs. 3 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.

Stand: 01.04.2024

- (5) ¹Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Schächten werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Abs. 4 gilt entsprechend. ²In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. ³Die Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen sind, gemessen. ⁴Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. ⁵Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzungszuschlages nicht berücksichtigt; für diese Abwassermenge verbleibt es bei der Schmutzwassergebühr gemäß § 10a dieser Satzung.
- (6) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von einem Gebührenzuschlag gemäß Abs. 1, 2 absehen.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Einleitung des Schmutz- und des Niederschlagswassers wird jährlich abgerechnet. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie der Starkverschmutzungszuschlag werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Schmutzwassergebühr sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) ¹Die Niederschlagswassergebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

²Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

³Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Niederschlagswassergebühren abweichend von den Sätzen 1 und 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ⁴Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. ⁵Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

- (4) Vorauszahlungen werden jeweils zum 1. eines Monats fällig.

§ 14 Beseitigungsgebühr

- (1) ¹Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von Grundstücken im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Fäkalschlammentsorgungssatzung abtransportiert werden. ²Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 14,30 € pro m³ Fäkalschlamm.
- (3) ¹Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Inanspruchnahme der Fäkalschlammentsorgung und ist innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig. ²Gebührensschuldner ist der Beseitigungspflichtige.
- (4) ¹Erfolgt die Beseitigung des Fäkalschlammes gemäß § 12 Abs.1 der Fäkalschlammentsorgungssatzung durch private Fuhrunternehmer, ist die Gebühr über den Unternehmer abzuführen. ²Die Kosten für

Stand: 01.04.2024

den Transport des Fäkalschlammes von den Grundstücken zur Kläranlage trägt der Beseitigungspflichtige gegenüber dem Fuhrunternehmer.

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Datenschutz

Die für die Kalkulation von Abgaben erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

§ 17 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Stadtgebiet einschl. des Teils der Gemeinde Aiterhofen, der sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ (Anlage 1) befindet.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorher geltende Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung der Stadt Straubing außer Kraft.

Straubing, den 09.06.2015

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister